



Sofortberatung:
Tel: 0611 - 992 44 0

Studienplatzklage

Wie Sie erfolgreich Ihr Recht auf Bildung einklagen

K O L T E R  C H R I S T O F F E R
ANWALTSKANZLEI

Gemeinsam zum Erfolg

Die Studienplatzklage

Das Deutsche Grundgesetz räumt in Artikel 12 das Recht ein, Ausbildungsstätte und Arbeitsplatz frei zu wählen. In der Realität scheitern jedoch immer mehr Abiturienten bereits daran, dass die Hürde zur Zulassung zum Studium durch einen Numerus Clausus zu hoch gesetzt ist. Der Erhalt des Wunschstudienplatzes wird somit oftmals schon als Lottogewinn empfunden.

Es wird nicht leichter. Trotz staatlicher Bemühungen, etwa durch Hochschulpakete der immer weiter wachsenden Schar der Studierwilligen eine größere Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen, wird es insbesondere bei den beliebten Studiengängen wie beispielsweise Medizin und Zahnmedizin immer enger.

Weil hier das Angebot eines Studienplatzes die Universitäten mit Kosten zwischen 20.000 und 25.000 EUR je Fachsemester und Student belastet, gibt es auf Universitätsseite verstärkt Bemühungen, diese Kosten durch Herabsenken der Zulassungszahl zu begrenzen.

Dem Mangel an Studienplätzen stehen in den nächsten Jahren weiter steigende Bewerberzahlen gegenüber. Wegen der Umstellung auf eine 12-jährige

Gymnasialausbildung (G8) lassen auch 2011 doppelte Abiturjahrgänge in Bayern und Niedersachsen die Zahl der Studienbewerber überproportional stark anschwellen.

2012 folgen Brandenburg, Baden-Württemberg, Berlin und Bremen. Hinzu kommt in 2011 die Abschaffung von Wehrpflicht und Zivildienst, wodurch allein etwa weitere 60.000 Studieninteressierte hinzukommen werden. Schon im Jahre 2010 drängten

nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes 442.600 Studienanfänger an die deutschen Hochschulen. Im vergangenen Jahr waren 2,2 Millionen Studenten in Deutschland eingeschrieben; Die bisherige Rekordmarke von 2009 wurde damit erneut überschritten.

Es ist also immer weniger ausreichend, bei der Bewerbung um einen Studienplatz auf die eigene Abiturnote zu vertrauen. Dies gilt selbst dann, wenn die Abiturnote einen überdurchschnittlich guten Schnitt aufweist.

Die Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen berücksichtigen zwar als primäres Kriterium die Abiturnote; wenn sich jedoch die (ohnehin bundesweit schon beachtliche) Zahl der Bewerber mit einem Notendurchschnitt von 1,0 durch doppelte Abiturjahrgänge stark erhöht, so müssen sich nunmehr schon Bewerber mit einer immer noch sehr guten Abiturnote von 1,2 Gedanken machen, wie Sie ohne lange Wartezeit möglichst rasch nach dem Abitur zum Wunschstudium zugelassen werden.

Neben der regulären Studienplatzbewerbung bietet hier die so genannte Studienplatzklage einen denkbaren Ausweg. Dieses rechtliche Instrument wird nur von sehr wenigen Anwälten wirklich beherrscht und zielt auf diejenigen Studienplätze ab, welche bei den Kapazitätsberechnungen der Hochschulen rechtsfehlerhaft nicht ausgewiesen werden.

Es gilt also, mit Hilfe der Verwaltungsgerichte die jeweiligen Hochschulen und Universitäten zur Offenlegung ihrer internen Berechnungen zu zwingen, um dann durch Überprüfung anhand zahlreicher und komplizierter Berechnungsparameter die zurückgehaltenen Studienplatzkapazitäten aufzudecken. Im Fachjargon redet man deshalb auch von einer Kapazitätsklage.

Die so entdeckten zusätzlichen Studienplätze müssen dann in der Regel unter den Antragstellern der jeweiligen Gerichtsverfahren verlost werden.

Weil naturgemäß eine Loschance nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit bietet, letztlich die angestrebte Zulassung zum Studium zu erlangen, empfiehlt sich die Optimierung dieser Wahrscheinlichkeit durch das Führen mehrerer paralleler Studienplatzklagen.

Regelmäßig werden deshalb je nach Kostenbudget zumindest fünf bis elf verschiedene Hochschulen/Universitäten verklagt. Es gilt der Grundsatz: Je stärker der jeweilige Studienplatz nachgefragt ist, desto höher sollte die Zahl der gleichzeitig eingereichten Studienplatzklagen sein.



Gewinnt man auf diese Weise einen Studienplatz, sind die übrigen noch laufenden Anträge zurückzunehmen. Eine seriöse Garantie auf die gewünschte Zulassung kann allerdings selbst bei Verklagen aller Hochschulen und Universitäten nicht gegeben werden.

Was müssen Sie unternehmen?

Nach bestandem Abitur und Erholung von den nachfolgenden Feierlichkeiten gilt es zu beachten, dass zahlreiche Bundesländer inzwischen sogar Bewerbungsfristen für außerkapazitive Studienplätze festgeschrieben haben. Es muss daher ein Antrag auf Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Kapazität direkt bei der jeweiligen Hochschule oder Universität gestellt werden.

Dieser Antrag muss bis zum 15. Januar für das nachfolgende Sommersemester bzw. bis zum 15. Juli für das nachfolgende Wintersemester bei der Hochschule/Universität eingegangen sein. Verpasst man diese Frist, so wäre ein gerichtliches Verfahren unzulässig.

Manche Bundesländer fordern überdies auch als Voraussetzung einer Studienplatzklage für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie, dass eine rechtzeitige „normale“ Bewerbung über die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH, vormals ZVS) veranlasst worden ist. Deshalb sollte in jedem Fall eine SfH-Bewerbung veranlasst werden!

Spätester Bewerbungszeitpunkt für die Hochschuldirektbewerbung auf außerkapazitive Zulassung, die sinnvollerweise auch mit einem Antrag auf Zulassung im Losverfahren -so ein solches von der Hochschule/Universität durchgeführt wird- verbunden werden sollte, ist der 15. April (Sommersemester) bzw. der 15. Oktober (Wintersemester).

Haben Sie den 15. Januar/15. Juli bereits verpasst, so kann eine Studienplatzklage allerdings noch immer in den Bundesländern eingereicht werden, deren Antragsfristen erst mit dem Tag des jeweiligen Semesterbeginns ablaufen, so z.B. in Hessen.

Es empfiehlt sich, den Rechtsanwalt bereits mit den Direktbewerbungen zu beauftragen, da auch diese zum Teil schon an gewisse Formvorschriften geknüpft sind. Nennenswerte Kosten fallen hierdurch noch nicht an.

Es gilt also schon im zeitlichen Vorfeld einer Studienplatzklage zu entscheiden, an welchen Hochschulen/Universitäten eine solche rechtzeitige Direktbewerbung platziert werden soll.

Lassen Sie sich bereits hierbei von uns beraten.

Der richtige Zeitpunkt für die Erhebung der Studienplatzklage

Bevor eine oder mehrere Klagen bei Gericht erhoben werden, sollte abgewartet werden, ob die außergerichtliche Bewerbung Erfolg hat. Liegt indes ein Ablehnungsbescheid vor (in den Verfahren betreffend Studienplätze der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie ergeht der Bescheid durch die SfH), so sollte alsbald die Klage eingereicht werden.

Kosten einer Studienplatzklage

Die anwaltlich veranlasste Direktbewerbung bei der Hochschule/Universität kann zum Festpreis von jeweils 30 EUR beauftragt werden. Diese Kosten werden im Falle eines nachfolgenden Studienplatzklageverfahrens angerechnet.

Der Antrag wird von der Hochschule/Universität vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Regel nicht bearbeitet. Die Anträge werden dort im Hinblick auf die zu erwarteten Studienplatzklagen gesammelt.

Bei Erhebung der Studienplatzklage vereinbaren wir mit Ihnen einen Festpreis (ab 1.000 EUR). Wir bieten Ihnen damit Kostensicherheit und -transparenz.

Die zusätzlich pro Verfahren entstehenden Gerichtskosten berechnen sich nach dem Gegenstandswert. Die Verwaltungsgerichte setzen die Werte für Studienplatzklagen unterschiedlich an. Es werden meist Streitwerte zwischen 2.500 EUR und 5.000 EUR zugrunde gelegt.

Rechnen Sie somit bitte je Verfahren mit Gerichtskosten zwischen 40,50 EUR und 181,50 EUR, je nach Streitwert.

Soweit mehrere Verfahren parallel geführt werden, sind alle laufenden Eilanträge zurückzunehmen, wenn auch nur ein Eilverfahren mit der gewünschten Studienzulassung abgeschlossen ist. Mit der Zurücknahme des Eilantrags ermäßigen sich die Gerichtsgebühren, soweit das Gericht noch nicht entschieden hat. Für diesen Fall schwanken die Gerichtskosten nur noch zwischen jeweils 40,50 EUR bis 60,50 EUR.



Hinzu kommen mitunter auch die Kosten der Hochschulanwälte in Höhe von 156 EUR bis 490 EUR, je nach Streitwert. Gerade in den Medizin- und Zahnmedizin-Verfahren lassen sich immer mehr Universitäten inzwischen anwaltlich vertreten, um den immensen Bearbeitungsaufwand, welcher mit der Verwaltung von Studienplatzklagen verbunden ist, auszulagern. Daneben besteht natürlich auch bei den Hochschulen wegen der Schwierigkeit dieser Verfahren ein hoher Beratungsbedarf.

Die auf Erlangung einer Berufsausbildung gerichteten Aufwendungen für eine oder mehrere Studienplatzklagen können ggfs. im Rahmen der Steuererklärung - eventuell auch in der Steuererklärung der Eltern - steuermindernd geltend gemacht werden.

Rechtsschutzversicherung und Studienplatzklage

Mehrere Rechtsschutzversicherungen bieten Deckungsschutz auch im Bereich des Hochschulverwaltungsrechts und damit der Studienplatzklage. Dabei kann es sich sowohl um die eigene Rechtsschutzversicherung des Studienplatzbewerbers als auch um die der Eltern handeln, sodass der Rechtsanwalt ggfs. direkt mit der Versicherung abrechnen kann.

Während ältere Verträge, die bedingungsgemäß auch einen Verwaltungsrechtsschutz umfassen, meist noch mehrere Studienplatzklage-Verfahren abdecken, ist diese Form des Rechtsschutzes in den neueren Verträgen (ab 2011) bis auf wenige Ausnahmen regelmäßig ausgeschlossen.

Gerne übernehmen wir für Sie die Korrespondenz mit der Versicherung und klären, ob und in welchem Umfang Deckungsschutz gewährt wird.

Die zu verklagenden Hochschulen

Bei der Frage, an welcher Hochschule/Universität der Zugang zum Wunschstudium einzuklagen ist, sollten persönliche Vorlieben für den einen oder anderen Studienplatzort zurückgestellt werden. Wir beraten Sie zu den Erfolgchancen an den in Betracht kommenden Studienorten unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus vorangegangenen Verfahren.



Allerdings kann nicht aus jedem Fall, bei dem eine Hochschule/Universität erfolgreich zur Schaffung weiterer Studienplätze verurteilt worden ist, darauf geschlossen

werden, dass bei der nächsten Kapazitätsberechnung die gerichtlich festgestellten Berechnungsfehler erneut begangen werden. Aus diesem Grunde empfiehlt sich die Streuung der Erfolgchancen auf mehrere Studienorte. Vertrauen Sie hier auf unseren fachkundigen Rat.

Dauer der Studienplatzklage-Verfahren

Regelmäßig sammeln die Gerichte vor einer Entscheidung alle eingehenden Rechtschutzanträge und warten ab, wie viele Studierende die Hochschule/ Universität im streitbefangenen Studiengang tatsächlich aufgenommen hat. Hat die Hochschule weniger Studienplätze besetzt, als sie nach gerichtlicher Feststellung zu besetzen in der Lage ist, verpflichtet das Gericht die Hochschule zur Aufnahme weiterer Studenten. Dies erfolgt in der Regel im Wege eines Losverfahrens, bei dem nur die gerichtlichen Antragsteller beteiligt werden. Die außergerichtlichen Bewerber, welche nicht geklagt haben, werden nicht berücksichtigt.

Klagen nur wenige Bewerber, so gelingt es oftmals, die Hochschule zu einem Vergleich zu veranlassen. In diesen Fällen kann die Studienplatzklage schon nach wenigen Wochen abgeschlossen werden. Der Eintritt ins Studium ist dann meist noch im laufenden Semester ohne große zeitliche Verzögerung möglich.

Je nach Studienplatz und Bearbeitungsgeschwindigkeit der Gerichte ergehen die Entscheidungen zwei bis fünf Monate nach dem jeweiligen Semesterbeginn. Die Gerichte sind grundsätzlich um eine zeitnahe Entscheidung bemüht.

Selbst bei einer späteren Entscheidung entstehen Ihnen hierdurch für das Studium als solches keine Nachteile, weil Sie keinen Lernstoff nachholen müssen, sondern faktisch zum nächstmöglichen Semester zugelassen werden und dann Ihr Studium beginnen.

In jedem Falle ist es besser, nur ein Semester infolge der Dauer eines Studienplatzklage-Verfahrens zu warten, als über zehn Semester (Tendenz steigend) Wartezeit bei der regulären Hochschulstart- Bewerbung (vormals ZVS) zu verlieren.

Die zu beachtenden Fristen

Die Planung einer Studienplatzklage sollte frühzeitig erfolgen, möglichst noch vor Erhalt eines förmlichen Ablehnungsbescheides. Zu spät ist es jedoch fast nie.

Je nach Bundesland sind die Fristen für die Bewerbung um einen so genannten außerkapazitären Studienplatz unterschiedlich geregelt. In manchen Bundesländern muss dieser Antrag, der in diesem Stadium lediglich der Vorbereitung einer späteren Studienplatzklage im Falle eines

Ablehnungsbescheides dient, schon bis zum 15. Januar (für das nachfolgende Sommersemester) bzw. 15. Juli (für das nachfolgende Wintersemester) bei der Hochschule vorliegen. In anderen Bundesländern enden diese Fristen erst am 15. April (Sommersemester) bzw. 15. Oktober (Wintersemester).



Achtung:

Bei den Fristen für die Hochschuldirektbewerbung handelt es sich um Ausschlussfristen. Dies bedeutet, dass auch eine unverschuldet später abgegebene Bewerbung nicht mehr berücksichtigt wird.



Wir beraten Sie professionell und bundesweit. Sie müssen nicht nach Wiesbaden kommen, sondern können sich von uns zu Hause telefonisch beraten lassen. Kontaktieren Sie uns direkt oder nutzen Sie den kostenlosen Rückrufservice.

Die Klage selbst braucht erst vor Beginn des gewünschten Semesters bei Gericht eingereicht werden, wenn absehbar ist, dass die angestrebte Zulassung zum Studium infrage steht.

Studienplatzklage auch für höhere Fachsemester möglich

Infolge des starken Andrangs ist es selbst in höheren Fachsemestern gerade bei medizinischen Studiengängen nicht mehr möglich, ohne erhebliche zeitliche Verzögerung zur Fortsetzung des Studiums an einer deutschen Universität zugelassen zu werden. Dies gilt insbesondere für das erste klinische Semester.

Studenten, die beispielsweise ihr Physikum im Ausland bestanden oder in Deutschland auf einem so genannten Teilstudienplatz studiert haben, verlieren

wertvolle Lebenszeit, wenn sie ihr Studium nicht zeitnah fortsetzen können. Auch ist denkbar, dass Sie in einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen erworben haben und Ihnen nun der Wechsel in den Studiengang Humanmedizin verwehrt wird.

Mit dem Mittel der Studienplatzklage können Sie auch die Fortsetzung des Studiums in einem höheren Fachsemester gerichtlich geltend machen. Auf Noten und/oder Wartezeit kommt es hierbei nicht an.

Wenn Ihre ausländischen Studienleistungen vom zuständigen medizinischen Prüfungsamt als gleichwertig anerkannt worden sind, oder Sie in Deutschland nur zum vorklinischen Teilstudium zugelassen waren, so empfehlen wir, gleichzeitig mehrere Universitäten zu verklagen, um die Zulassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Auch hier gilt: Die Planungen für eine Studienplatzklage sollten frühzeitig erfolgen, möglichst noch vor Erhalt eines förmlichen Ablehnungsbescheides. Lassen Sie sich von uns beraten.

Persönliche Voraussetzungen einer Studienplatzklage

Eine Studienplatzklage setzt voraus, dass Sie

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine EU-Staatsangehörigkeit besitzen
- ein deutsches oder in Deutschland anerkanntes Abitur haben (die Note spielt keine Rolle) und
- in dem einzuklagenden Studiengang noch nicht in Deutschland studiert haben (dies ist gegenüber dem Gericht eidesstattlich zu versichern)

Weitere Kriterien wie der Abschluss einer Berufsausbildung, Praktika etc. verbessern die Aussichten im Studienplatzklage-Verfahren nicht. Für den Erfolg der Klage ist allein entscheidend, welche Fehler die Universitäten bei der Kapazitätsberechnung gemacht haben. Diese Fehler werden wir mithilfe der Studienplatzklage feststellen.

Wenn Sie eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch in Deutschland Abitur gemacht haben, ist Ihnen als so genanntem „Bildungsinländer“ an den meisten Universitäten eine Studienplatzklage problemlos möglich.

Keine Nachteile im Studium

Wer mithilfe der Studienplatzklage zum Wunschstudium zugelassen wurde, braucht im Studium keine Nachteile zu befürchten. Ihre Dozenten erhalten keine Liste derjenigen, die sich eingeklagt haben. Nicht selten beauftragen sogar Medizinprofessoren selbst Studienplatzklagen für ihre Kinder.



Außerdem sind nicht die Professoren und Dozenten Ihre Verfahrensgegner, sondern die Verwaltungen der Hochschulen bzw. Universitäten. Auch dort wissen alle Beteiligten, dass Sie mit der Studienplatzklage nur Ihr Grundrecht auf freien Hochschulzugang (Artikel 12 des Grundgesetzes) geltend machen. Für die erfolgreiche Geltendmachung Ihres Grundrechtes, dürfen und werden Ihnen im Studium keine Nachteile entstehen.

Bachelorstudium

Aufgrund stark ansteigender Zahlen auf Seiten der Studierwilligen unterliegen immer mehr Studienfächer einer Zulassungsbeschränkung, dem so genannten Numerus Clausus (NC). Es kann für jeden zulassungsbeschränkten Studiengang an Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen ein Studienklage-Verfahren durchgeführt werden.

Anders als in den medizinischen Studiengängen hat sich hier die Möglichkeit des „Einklagens“ noch nicht herum gesprochen. Studienplatzkläger in Bachelor-Studiengängen konkurrieren daher bislang nur mit wenigen anderen am gerichtlichen Verfahren Beteiligten. Weil somit die Erfolgsaussichten als recht gut einzustufen sind, empfiehlt es sich, mit der Klage nicht zu lange zu warten. Anders als in den stark beklagten medizinischen Studiengängen, kann hier eine Zulassung durch gerichtlichen Vergleich etwas leichter erreicht werden. Das Studium kann dann eventuell noch im gewünschten Semester begonnen werden.



Die Kosten einer Studienplatzklage sind in Bachelor-Studiengängen regelmäßig deutlich geringer als in medizinischen Studiengängen. Zum Einen müssen wegen der geringeren Konkurrenzsituation weniger

gerichtliche Verfahren parallel geführt werden. Zum Anderen sind die Hochschulen in Bachelor-Studiengängen meist (noch) nicht anwaltlich vertreten, so dass außer den eigenen Anwaltskosten und den niedrigen Gerichtsgebühren keine weiteren Kosten zu erwarten sind.

Auch hier ist eine Bewerbung außerhalb der festgesetzten Aufnahmekapazität rechtzeitig vor Erhebung der Studienplatzklage bei der jeweiligen Hochschule zu stellen.

Diese fristgebundene Bewerbung ist in einigen Bundesländern bereits bis zum 15. Januar (für das nachfolgende Sommersemester) bzw. bis 15. Juli (für das nachfolgende Wintersemester) zu veranlassen. Entscheidend ist, dass der Antrag bis zu dem jeweiligen Stichtag bei der Hochschule/Universität vorliegt.

Haben Sie den 15. Januar/15. Juli bereits verpasst, so kann allerdings noch immer eine Studienplatzklage in den Bundesländern eingereicht werden, deren Antragsfristen erst mit dem Tag des jeweiligen Semesterbeginns (15. April/15. Oktober) ablaufen, so etwa in Hessen.

Lassen Sie sich hierbei von uns beraten.

Masterstudium

Immer häufiger wird Absolventen eines Bachelorstudiums der Übergang zum Masterstudium verwehrt. Selbst in den Fällen, in denen eine geforderte Eignungsüberprüfung bestanden wurde, übersteigen die Bewerbungen oftmals die Anzahl der verfügbaren Studienplätze. In hohem Maße problematisch ist dies, wenn Bachelor-Absolventen auf eine Zulassung zum Masterstudium angewiesen sind, weil erst der Master die maßgebliche Berufszulassungsvoraussetzung darstellt.



Auch Bachelor-Absolventen ist deshalb zu empfehlen, sich bundesweit um einen Studienplatz im gewünschten Masterstudiengang zu bewerben.

Nach Erhalt eines Ablehnungsbescheides oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Eignungsüberprüfung sollten Sie binnen vorgegebener Fristen Rechtsmittel eingelegen. Dies ist grundsätzlich Erfolg versprechend, da im Zuge der

Neueinführung von Studiengängen seitens der Hochschulen zahlreiche Fehlerquellen nicht hinreichend beachtet werden. So werden beispielsweise Abiturnote und andere Kriterien gegenüber der Note des Bachelor-Abschlusses oftmals zu stark gewichtet. Außerdem sind die Bachelor-Noten der einzelnen Hochschulen meist nicht miteinander vergleichbar, was mit dem Grundsatz der Chancengleichheit der Bewerber für einen Masterstudiengang unvereinbar sein kann.

Nach festgestellter Eignung für das Masterstudium können abgelehnte Bewerber mithilfe einer Studienplatzklage ihre Chancen auf Zulassung stark verbessern.

Erforderlich ist allerdings auch hier gleichsam wie generell in zulassungsbeschränkten Studiengängen die rechtzeitige Stellung eines Antrages auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Aufnahmekapazität.

Diese fristgebundene Bewerbung ist in einigen Bundesländern bereits bis zum 15. Januar (für das nachfolgende Sommersemester) bzw. bis 15. Juli (für das nachfolgende Wintersemester) zu veranlassen. Entscheidend ist, dass der Antrag bis zu dem jeweiligen Stichtag bei der Hochschule/Universität vorliegt.

Warten Sie also nicht bis zum Erhalt des Ablehnungsbescheides im regulären Bewerbungsverfahren, da diese oft erst nach den vorgenannten Stichtagen versandt werden. Dann sind die Fristen für eine rechtzeitige Bewerbung um einen Masterstudienplatz außerhalb der festgesetzten Kapazität bereits abgelaufen.

Haben Sie den 15. Januar/15. Juli bereits verpasst, so kann eine Studienplatzklage allerdings noch immer in den Bundesländern eingereicht werden, deren Antragsfristen erst mit dem Tag des jeweiligen Semesterbeginns (15. April/15. Oktober) ablaufen, so etwa in Hessen.

Beauftragen Sie uns daher vorsorglich rechtzeitig mit der außergerichtlichen Geltendmachung Ihres Überganges zum Masterstudium. Es empfiehlt sich, den Rechtsanwalt bereits mit den Direktbewerbungen zu beauftragen, da auch diese zum Teil an gewisse Formvorschriften geknüpft sind.

Achtung:

Bei den Fristen für die Hochschuldirektbewerbung handelt es sich um Ausschlussfristen. Dies bedeutet, dass auch eine unverschuldet später abgegebene Bewerbung nicht mehr berücksichtigt wird.



Bei der Entscheidung, an welchen Hochschulen/Universitäten eine solche rechtzeitige Direktbewerbung platziert werden sollte, beraten wir Sie gerne. Kontaktieren Sie uns.

Bewerbungsberatung sichert Optimierung der Zulassungschancen

Nahezu jedes Jahr werden die Kriterien geändert, welche die Chancen zur Studienzulassung bestimmen. 60 Prozent der Studienplätze können die Hochschulen/Universitäten inzwischen im bundesweiten Verfahren nach selbst bestimmten Kriterien in einem eigenständigen Auswahlverfahren vergeben. Die je nach Hochschule/Universität unterschiedlichen Auswahlkriterien sollen die besonderen jeweiligen Anforderungen im Bereich Forschung und Lehre deutlich machen und unter den Bewerbern diejenigen herausfiltern helfen, die diesem Profil am besten entsprechen. Dieses Verfahren nennt man das Auswahlverfahren der Hochschulen, kurz: AdH-Verfahren.

Mit der Analyse dieser unterschiedlichen Zulassungskriterien fühlt man sich trotz der Hinweise der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH, vormals ZVS) unter www.hochschulstart.de selbst als „frischgebackener“ Abiturient schnell überfordert. Vertrauen Sie deshalb auf den Rat eines Fachmanns, dem die jeweils geltenden Bewerbungskriterien bekannt sind.

In mehreren Bundesländern hängt inzwischen der Erfolg einer Studienplatzklage davon ab, dass bereits die reguläre Bewerbung bei der SfH entsprechende Ortspräferenzen derjenigen Universitäten enthält, an denen eine spätere Studienplatzklage ggfs. erfolgen soll. Die jeweils zuständigen Gerichte verpflichten die im Verfahren unterliegenden Hochschulen dann zur Vergabe der als frei aufgedeckten Studienplätze entsprechend der Reihenfolge der jeweiligen AdH-Rangliste. Es handelt sich dabei um die Ranglisten, welche die Hochschulen/Universitäten anhand von eigenen Auswahlkriterien erstellt haben.

Während diese Verfahrensweise Abiturienten mit schlechterem Notendurchschnitt faktisch die Erfolgsaussichten einer Studienplatzklage gegen Universitäten in den betroffenen Bundesländern nimmt – diese sollten also ihre Anträge und Klagen möglichst an allen anderen Universitäten platzieren - werden Abiturienten mit sehr gutem Notendurchschnitt durch diese Regelungen begünstigt.

Zwar können im AdH-Verfahren nur insgesamt sechs Universitäten gestaffelt nach Ortspräferenzen angegeben werden; innerhalb dieser Präferenzen genießen die leistungstärkeren Bewerber jedoch klare Bewerbungsvorteile auch im Verfahren der Studienplatzklage.

Es ist also wichtig, dass Sie als „Neuabiturient“ möglichst mit anwaltlicher Hilfe schon vor dem 15. Januar (für das nachfolgende Sommersemester) bzw. vor dem 15. Juli (für das nachfolgende Wintersemester) Ihre reguläre SfH-Bewerbung entsprechend Ihren individuellen Voraussetzungen (wie Abiturnotendurchschnitt, Leistungskursnoten, Praktika) ausrichten.

Sofern Sie Ihr Abitur schon vor dem 16. Januar des laufenden Jahres bestanden haben, gilt der 31. Mai für das nachfolgende Wintersemester als Bewerbungsfrist für Ihre SfH-Bewerbung.

Achtung:

Bei den Fristen für die SfH-Bewerbung handelt es sich um Ausschlussfristen. Dies bedeutet, dass auch eine unverschuldet später abgegebene Bewerbung nicht mehr berücksichtigt wird.



Unser auf Ihre persönliche Situation zugeschnittener Rat vermag Sie hier rechtzeitig vor Zeit- und Geldverlust bewahren.

Wir beraten Sie professionell und bundesweit. Sie müssen nicht zu uns nach Wiesbaden kommen, sondern können sich telefonisch zu Hause beraten lassen.

Nutzen Sie die langjährige Erfahrung von Rechtsanwalt Dr. Jens Kolter aus mehreren Tausend Studienplatzklagen. Lassen Sie sich rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfristen zur Optimierung Ihrer Bewerbungschancen beraten.



Kontaktieren Sie uns direkt telefonisch oder per E-Mail. Wenn Sie bereits zur Studienplatzklage entschlossen sind, senden Sie uns den für Sie auf unserer Homepage zum Download vorbereiteten Fragebogen zu

Wir prüfen sodann Ihre Eingabe und setzen uns mit einem konkreten Verfahrens- und Kostenvoranschlag mit Ihnen in Verbindung.

Rufen Sie uns an: Tel.: 0611 - 992 44 0

Dr. jur. Jens Kolter